

wünschte es die Meinung eines competenten Mannes über den Werth dieses musikalischen Werkes zu hören und ertheilte diesen Auftrag Herrn Hector Berlioz, welcher dem Tribunal folgenden Bericht erstattete:

„Es scheint ihm unmöglich, daß das in Frage stehende Werk von Hrn. de Bériot herrühre. Ein Künstler, wie er, welcher Nachlässigkeit man ihn auch fähig halten wolle, könne unmöglich solches lächerliche Zeug aus seiner Feder hervorgehen lassen. Als Composition habe das Werk keinen Werth und als Studie für die Violine eben so wenig. Beim ersten Anblick erkenne jeder Componist, wie unbedeutend es sein möge, und der mittelmäßigste Violinspieler, daß die Melodien für die Flöte arrangirt wären, untermischt mit einigen Tacten, welche wegen der Basnoten und einiger Doppelgriffe der Violine angehörten. Vielleicht habe Herr de Bériot einige Noten zu einer Parthie für die Flöte hinzugefügt, aber gewiß sei derselbe der Hervorbringung eines Werkes, bestimmt seinen Namen zu tragen, völlig fremd, und wie man jetzt thue, seine Mitwirkung als einen Act der Gefälligkeit oder Zerstreung zu erklären, heiße die Bedeutung des Wortes „arranger“ auf eine entsefliche Weise ausdehnen.“

„Habe der englische Herausgeber wirklich von Hrn. de Bériot die Befugniß erhalten, seinen Namen auf das Werk zu setzen, so müsse dies schriftlich geschehen sein; Herr de Bériot erkläre aber, dieses Recht Niemanden ertheilt zu haben. Das Werk könne nicht von ihm herrühren, und selbst in dem Falle, wenn Herr de Bériot es geschrieben und für würdig gehalten hätte, es unter seine Werke aufzunehmen, würde er es nicht einem englischen Herausgeber umsonst überlassen haben, schon weil er dadurch Hrn. Troupenas verlegt haben würde, der stets seine Werke zuerst herausgegeben und theuer bezahlt habe.“

„Da diese 12 Melodien im Jahre 1836 in London und später in Bonn gedruckt worden wären, so glaube er zwar nicht, daß man die rebliche Absicht der Mad. Lemoine bei dem Gebrauche, welchen sie von der durch das Gesetz zugestandenen Wohlthat in Bezug auf den Abdruck fremder Veröffentlichungen gemacht hat, verdächtigen könne, allein nach der förmlichen Erklärung des Hrn. de Bériot und in Rücksicht auf das hohe Interesse, welches er habe, seine Künstlerehre gegen eine solche Verläumdung zu schützen, scheint es ihm gerecht, der Mad. Lemoine die Vernichtung aller Exemplare und Platten dieses Werkes, welche den Namen des Hrn. Ch. de Bériot tragen, aufzuerlegen.“

Die Parteien waren im höchsten Grade verschiedener Ansicht über die rechtliche Wirksamkeit dieses Gutachtens. Hr. Rouquier, Mandatar des Hrn. de Bériot, erklärte, daß kein Herausgeber berechtigt gewesen wäre, seinen Namen auf ein solches Werk zu setzen, und bewies durch das Datum der Ausgabe des Werkes in London die Unwahrscheinlichkeit einer Ueberlassung desselben an Hrn. Coks, da dies nur 13 Tage nach dem Tode der Gattin des Hrn. de Bériot falle, als sich Hr. de Bériot in Belgien aufhielt. Er forderte die Wegnahme der Exemplare, die Summe von 500 Fr. für jedes Exemplar, was nach Publication des Urtheils noch aufgefunden wird, 20,000 Fr. Schadenersatz und die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Tribunals. Herr

Martin Leroy, Mandatar der Beklagten, behauptete dagegen, daß der englische Herausgeber Coks nicht allein berechtigt gewesen wäre, das Werk zu publiciren, sondern daß ihm Hr. de Bériot das Manuscript als Geschenk überlassen habe, wie aus einem Briefe erhelle, der dem Tribunal vorgelegt wurde. Er suchte zu beweisen, daß das Werk in Deutschland und Belgien veröffentlicht worden wäre, ohne daß Hr. de Bériot etwas dagegen eingewendet habe, und folgert daraus, daß mehr Hr. Troupenas als de Bériot der Verfasser der Mad. Lemoine sei. Endlich zog Hr. Martin in Zweifel, ob Hrn. de Bériot, als einem Fremden überhaupt, das Recht zustehe, sich unter den Schutz der französischen Gesetze zu stellen, und wollte es ihm verweigert wissen, vorzüglich in Bezug auf ein Werk, welches schon im Auslande ohne Widerspruch veröffentlicht worden sei.

Das Tribunal gab hierauf folgendes Erkenntniß ab: „In Erwägung, daß die Künstler, in doppelter Beziehung, einmal wegen des Ruhmes, den sie in der öffentlichen Meinung genießen, und wegen des Eigenthumsrechtes, welches ihnen an ihren Producten zusteht, das Recht haben, sich allen Veröffentlichungen, die mißbräuchlich unter ihren Namen geschehen, zu widersetzen; ferner in Erwägung, daß dieses Recht um so begründeter erscheint, da die Wittve Lemoine u. Co. nicht beweisen können, daß Hr. de Bériot der Verfasser des Arrangements sei; in Erwägung, daß im Gegentheil aus der Schätzung eines Sachverständigen hervorgehe, daß die Mittelmäßigkeit der Composition und vorzüglich des Arrangements für die Violine des Talents und des Werthes der von Hrn. de Bériot gewohnten Compositionen unwürdig sei; in Erwägung, daß es gegen die Nationaljurisprudenz wäre, fremden Künstlern in Frankreich den Schutz zu Unterdrückung des Mißbrauchs und der Anmaßungen, welche mit ihren Namen und Producten gemacht werden, zu verweigern; in Erwägung, daß in Folge der Bekanntmachung des Hrn. de Bériot in dem Journal France musicale, wovon Mad. Lemoine u. Co. Kenntniß gehabt habe, die Speculation der Letzteren als eine unerlaubte betrachtet werden müsse; in endlicher Erwägung aller dieser Gründe wird erkannt, daß Mad. Lemoine u. Co. gehalten sein soll, die Platten und Exemplare des Werkes, worauf die Worte „arrangées par Ch. de Bériot“ sich befinden, zu unterdrücken, für jeden spätem Contraventionsfall 200 Fr. und für jetzt 1000 Fr. Schadenersatz zu bezahlen. Auch ermächtigt das Tribunal Hrn. de Bériot, gegenwärtiges Urtheil auf Kosten der Lemoine in drei Pariser Journalen nach seiner Wahl einrücken zu lassen, und verurtheilt die Lemoine in alle Kosten.“

Deutlicher als jedes Raisonnement beweist dieses Erkenntniß, welchen Werth erfahrene Richter auf den Mißbrauch eines Autornamens legen, selbst in einem Falle, wo die stricte Jurisprudenz noch manchen Zweifel hätte erheben können. S.

Den Messkatalog betreffend.

Eine wesentliche Verbesserung scheint es dem Einsender dieser Zeilen, wenn die erste Hälfte des Katalogs in nachfolgende 3 Abtheilungen zerfiel: